



Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e.V.



Mitteilung 85

1/2007



Eduard Heuchler, „Die erste Schicht“

*Allen
Kameradinnen
und Kameraden,
ein frohes und
besinnliches
Weihnachtsfest
sowie auf dem
Weg in das neue
Jahr 2007 ein
herzliches
„Glück auf“,
verbunden mit
den besten
Wünschen für
Gesundheit,
Glück und
Wohlergehen.*

Der Vorstand

Wichtiger Hinweis!
Diese Mitteilung enthält die neue Mitgliedskarte.

REGLEMENT

für die Bergleute!



Das unterzeichnete Königl. Bergamt hat leider wahrnehmen müssen, daß ein großer Theil der Bergleute nach abgehaltener Auslohnung in die Wirthshäuser geht, um dort das erhaltene Geld zu vertiefen oder zu verspielen, während ihren Familien zu Hause das Nothwendigste fehlt.

Solche Leute sind in der Regel schlechte Arbeiter, und das Königl. Bergamt hat die Absicht sich ihrer ganz zu entledigen, so fern sie das unordentliche Leben nicht aufgeben, und sich bessern.

Es bestimmt daher als Nachtrag zum Strafreglement vom 20. März 1820 Folgendes

- 1.) Jeder Bergmann soll nach beendigter Auslohnung entweder auf seine Arbeit fahren, oder nach Hause gehen.
- 2.) Wer am Lohntage in einem Wirthshause getroffen wird, soll das erstemal auf eine entfernte Orde, das zweitemal in ein anderes Revier und das drittemal auf 8 Wochen ganz abgelegt werden.
- 3.) Wer nach dreimaliger Strafe wieder am Lohntage in einem Wirthshause getroffen wird, von dem muß angenommen werden, daß er nicht zu bessern sei: dieser soll gänzlich abgelegt und aus der Knappschaftsrolle gestrichen werden.
- 4.) Die Ordenbeamten sollen für die Ausführung dieser Bestimmungen sorgen, und die Revierbeamten die Vollziehung der festgesetzten Strafen anordnen: Letztere werden beim Königl. Bergamte Anzeige machen, wenn ein Bergmann zum drittenmale bestraft werden muß.

Königl. Preuß. Berg-Amt, den 8. Juni 1825

Ehemals heilsame Mittel bei ertrunkenen und erstickten

Bergleuten

Rudolf Mirsch

In den preußischen Landesteilen galt im 18. Jahrhundert die Kleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 und beispielsweise für das Rothenburger- und Friedeburger Kupferschiefergebiet die „Magdeburg-Halberstädtische Bergordnung“ vom 7. Dezember 1773. Verordnungen dazu wurden in der Regel von den Oberbergämtern und auch den Bergämtern erlassen und stimmten, wie bereits die Bergordnungen, zumindest inhaltlich überwiegend im gesamten Staatsgebiet überein. Bekannt und weit verbreitet ist die auf Seite 2 zu lesende und vermutlich in vielen Revieren auch notwendige Reglementierung des Wirtshausbesuches an Lohntagen eingefügt. Darüber wird die an anderer Stelle noch einmal zu berichten sein.

Weniger bekannt ist eine „Verordnung zur Rettung der ertrunkenen oder erstickten Bergleute“, die am 15. Juni 1793 im preußischen Bergbau erlassen wurde. Abgesehen davon, dass ertrunkene und erstickte Bergleute nicht mehr zu retten sind, ist der folgende wörtlich übernommene Text mit unserem heutigen Wissen eher mit Schmunzeln zu lesen.



Es ist nöthig gefunden, dafür zu sorgen, daß, wenn Bergleute bey der Arbeit ertrinken, oder durch böse Wetter erstickt werden, denselben schleunige Hülfe verschafft werde, um sie, wo möglich, ins Leben zurückzubringen. Da solches in den meisten Fällen gelingt, wenn nur die gehörigen Hülfsmittel zur rechten Zeit angewandt werden; so dient wegen des in solchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens sämmtlichen Gruben-Bedienten und Bergleuten Folgendes zur genauesten durch das Allerhöchste *Rescript d.d. Berlin den 20. März a.c.* genehmigte Vorschrift:

I. Ereignet sich der Fall, daß ein Bergmann in der Grube ertrinkt, oder von bösen Wettern erstickt wird; so sind alle Bergleute und anwesende Grubenbedienstete schuldig, die möglichste Mühe anzuwenden, den Verunglückten aus dem Wasser zu ziehen, oder von der gefährlichen Stelle zu Tage zu bringen.

II. Imgleichen sind sie schuldig, ungesäumt den zunächst wohnenden Knappschafts-Chirurgus, und, wenn es nur immer möglich ist, auch den Berg-Medicus herbey rufen zu lassen.

III. Ehe derselbe hinzukommen, und die weitere Behandlung des Verunglückten anweisen kann, ist ohne Zeit zu verlieren, Folgendes zu beachten:

A. Ertrunkene

1) müssen schleunig aus Trockene gezogen, und in das nächste Haus getragen oder gefahren werden; Bey dieser Fortbringung muss man sorgen, daß der Kopf des Verunglückten nicht niederhänge, sondern etwas in die Höhe gerichtet sey.

2) So bald der Verunglückte in einem Hause ist, wird er in ein Zimmer gebracht, welches weder zu warm, noch zu kalt ist. Da entkleide man ihn ganz, uns reibe ihm Hände, Füße, Rücken und Bauch mit warmen Tüchern, oder man bestreue ihn bis an den Hals mit warmen Sand oder Asche, oder Salz, und fahre mit dem Reiben fort ohne Aufhören.

3) Mittlerweile lege auch ein gesunder starken Mensch seinen Mund dichte auf den Mund des Verunglückten, halte demselben die Naselöcher zu, und blase ihm oft und viel Luft ein. Man kann ihm auch auf diese Weise etwas Tobacksdampf in den Mund blasen. Das Einblasen der Luft in die Lunge des Verunglückten muss aber ganz gelinde sanft und nach und nach anhaltend geschehen.

4) Man stecke auch den mit Oel beschmierten Stiel einer Tobackspfeiffe in den Mastdarm des Verunglückten, und ein anderer, welcher Toback raucht, blase den Rauch durch die in den Mastdarm steckende Pfeiffe in den Leib. Oder man zünde zwei Pfeiffen an, halte die Köpfe aneinander, und stecke den Stiel der einen Pfeiffe in den Mastdarm und durch die andere Pfeiffe blase man den Rauch häufig ein.

5) Während dieses alles vorgenommen wird, reibt ein anderer das Gesicht, besonders die Schläfe des Verunglückten mit Essig oder Brandtwein, halte ihm auch solchen unter die Nase, auch blase man ihm etwas Schnupftoback in die Naselöcher. Die Brust, sonderlich in der Gegend des Herzens, und der Rückgrad muss sanft gerieben, und die Fuß-Sohlen mit einer scharfen Bürste gebürstet werden.

6) Unterdessen wird das Zimmer, worinnen der Verunglückte liegt, nach und nach erwärmet, und wenn Er wieder auflebet, so reibt man ihm den Sand oder das Salz mit warmen Tüchern ab, fährt auch mit dem Reiben des ganzen Körpers fort, und so bald er wieder schlucken kann, so gibt man ihm allgemach und gleichsam Tropfenweise ein wenig warmen Thee oder warmes Bier.

7) Sorgfältig hüte man sich, solche Ertrunkene, nach dem alten Vorurtheil, auf den Kopf zu stellen, oder sie zu rollen; denn dieß würde sie vollends tödten und alle Hilfsmittel fruchtlos machen.

B. Erstickte von böser Luft

1) So bald ein Verunglückter in einer mit bösen Wettern angefüllten Grube bemerkt wird, müssen sogleich einige Eimer reines kaltes Wasser mit aller *Force* in eine solche Grube hineingegossen werden; indem dadurch die Luft gereinigt, und dem Verunglückten um so leichter und geschwinder zur Hülfe gekommen werden kann, auch die zu seiner Rettung nachsteigende Menschen vor einem gleichen Unglück praeserviret werden.

2) Die Verunglückten werden schleunig an die frische Luft gebracht, Halstuch, Hemd und Kleider werden losgeknöpft, die Kleider ihnen ausgezogen, man bespritzt sie vorläufig mit kaltem Wasser, und bläset ihnen etwas Schnupftoback in die Nase. Auch ist es von großem Nutzen, wann ein solcher todtscheinender Mensch nackend ausgezogen, in die freie Luft gelegt, und mit einigen Eimern kalten Wassers stark begossen wird.

3) So bald es möglich ist, bringt man sie in ein kühles Gemach, und setzet sie in eine solche Stellung, daß der Kopf und Oberleib aufgerichtet seyn, und die Füße niederhängen. Die Füße setzet man sofort in ein laues Fußbad von Wasser, bis an die Knie.

4) Essig oder Brandtwein wird ihnen mittlerweile vor die Nase gehalten, auch noch zuweilen ein wenig Schnupftoback in die Nase geblasen.

5) Der Mund wird ihnen geöffnet, und ihnen, wie bey den Ertrunkenen geschiehet, die Luft eingeblasen, auch in den Mastdarm auf die oben gezeigte Weise Tobacksrauch geblasen. Man besprizet sie noch zu wiederholtenmalen mit kaltem Wasser.

6) Wenn sie sich erholen; so werden sie in ein Bett mit aufrecht gerichtetem Kopfe gelegt, und ihnen etwas Wasser, Thee oder Bier, langsam eingefloßet.

IV. Wollen die angewandte Mittel sogleich nicht anschlagen, so muß damit annoch einige Stunden fortgefahen werden.

V. Wenn auch der Wundarzt den Verunglückten entweder sofort auf den Augenschein, oder nach ein paar angestellten flüchtigen Proben, für todt erklärt, muß darin nicht geglaubt, sondern mit den vorgeschriebenen Hilfsmitteln dennoch fortgefahren werden.

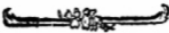
VI. Ist dafür, daß die gehörige Hilfsmittel gebraucht werden können, gesorgt; so muß der Fall auch dem Geschwornen des Reviere ungesäumt angezeigt werden, damit solcher die Bewandniß desselben untersuchen, und darüber das Oberbergamt berichten könne.

VII. Wer dieser Verordnung zuwider die nöthige Herbeyholung des Wundarztes versäümet, oder zur Hülfe des Verunglückten mitzuarbeiten verweigert, die gegebenen Vorschriften vernachlässiget, oder gar verkehrte, hierin nicht vorgeschriebene Mittel anwendet, hat, wenn auch schon kein anderes Verbrechen darunter verborgen ist, eben dadurch wenigstens achttägige Thurmstrafe bey Wasser und Brod, dem Befinden nach aber noch schwerere Strafe verwirkt.

Wetter, 15. Junii 1793
Königlich Preußisches Westphälisches Oberbergamt
(elf Unterschriften)



Belehrungen wurden in für uns heute ungewöhnlicher Form aktenkundig gemacht, wie das folgende Beispiel zeigt.


Ich *Bohann Carl Heymann*
gelobe und schwöre einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen, daß ich vorstehendes Reglement, welches mir deutlich vorgelesen, und ich wohl verstanden habe, in allen Punkten getreulich halten wolle. So wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort, durch IESUM Christum.

Dreißig Jahre später hieß es in der „Märkisch-Essenschen Knappschaftsordnung“ vom 20.12.1824 im § 17 in Übereinstimmung mit obiger Anordnung: „Unterdessen hat er [der Bergmann] alle zur Rettung des Verunglückten etwa bekannten Mittel mit Behutsamkeit und Vorsicht anzuwenden, und wenn es die Wiederbelebung eines Erstickten oder im Wasser Ertrunkenen betrifft, das Verfahren zu beobachten, welches darüber vorgeschrieben ist.“

Einhundert Jahre später ereignete sich in den Silbergruben Pöbbrams die bis dahin größte Brandkatastrophe. Unsere Mitglieder erfuhren in der Mitteilung 83 und die Exkursionsteilnehmer am Ort des Geschehens Einzelheiten zur Entstehung und dem Ablauf des Grubenbrandes im Maria-Schacht im Jahre 1892. Bereits eine Stunde nach der Entdeckung des verheerenden Geschehens im Schacht Maria begannen die Rettungsarbeiten aus zwei benachbarten Schächten. Verwendet wurden zum Schutz gegen die Rauchschwaden teilweise bereits Brandmasken und Atmungsgeräte. Der überwiegende Teil der Retter banden sich vor der Einfahrt jedoch nur in Essig getränkte Schwämme vor Mund und Nase. Auch erhielten sie kostenlos stärkere Dosen von Alkohol, der die Aufnahme des Kohlenmonoxyds der Rauchschwaden im Blut verzögern sollte.¹⁾ Wenn auch der Gesundheitszustand dieser Männer von Ärzten sorgfältig überwacht wurde, sind letztere Maßnahmen mit heutigen Maßstäben gemessen untauglich. Glückliche Umstände waren mit maßgebend, dass 522 Bergleute gerettet wurden, wovon 39 jedoch bereits besinnungslos waren und nur fünf der Retter an Rauchvergiftung starben. Letztlich waren 314 Bergleute als Opfer des verheerenden Unglücks zu beklagen. Die Besuchergruppe unseres Vereins legte im Gedächtnisraum des Maria-Schachtes ein Blumengebinde zu Ehren der Opfer nieder. Diese Geste sollte beispielhaft dafür sein, dass die Kameradschaft der Bergleute auch über die Gemeinsamkeiten des beruflichen Alltags hinaus auch keine Sprach- und Ländergrenzen kennt.

Etwa weitere einhundert Jahre später, im März 1906, ereignete sich die Tragödie von Courrières, eine Kohlenstaubexplosion im Steinkohlenbergbau, bei der von 1425 Bergleuten nur 326 das Unglück überlebten. Dieses furchtbare Ereignis war Anlass, auch in Deutschland mit weiteren Maßnahmen auf vielen Gebieten der Bergbau-sicherheit zur Vermeidung solcher Katastrophen energisch hinzuarbeiten.

¹⁾ Kohlenmonoxyd ist ein farb-, geruch- und geschmackloses sehr giftiges Gas, welches sich mit dem Hämoglobin des Blutes verbindet und die Übertragung des Sauerstoffes verhindert. Bereits 0,2 Vol.-% in der Atemluft bewirken je nach körperlicher Anstrengung innerhalb von 30 – 60 Minuten Atemdauer den Tod

Wir gratulieren zum Geburtstag

Prohl, Heinrich	21.01.32	75 Jahre
Mückenheim, Erich	28.01.27	80 Jahre
Gehlmann, Helmut	30.01.27	80 Jahre
Walter, Friedel	13.02.21	86 Jahre
Zeising, Kurt	16.02.21	86 Jahre
Kuwald, Uwe	02.03.57	50 Jahre
Klopfleisch, Kurt	05.03.24	83 Jahre
Weiner, Rudolf	06.03.27	80 Jahre
Klette, Walter	09.03.32	75 Jahre

- 16.01.2007, 17.00 Uhr Stammtisch im Kulturhaus der Mansfelder Bergarbeiter
Thema: „Braunkohlengewinnung in Mitteldeutschland“
Referent: Herr Bruce P. De Marcus, Vors. GF der MIBRAG
- 13.02.2007, 17.00 Uhr Stammtisch im Kulturhaus der Mansfelder Bergarbeiter
Thema: „Friedrich und Erasmus von Hardenberg im Bergbau
der Grafschaft Mansfeld“
Referentin: Frau Dr. phil. habil. G. Rommel, Novalis-Stiftung
- 13.03.2007, 17.00 Uhr Kulturhaus der Mansfelder Bergarbeiter
Jahreshauptversammlung
- 17.04.2007, 17.00 Uhr Stammtisch im Kulturhaus der Mansfelder Bergarbeiter
Thema: „Die Grube Teutschenthal – 100 Jahre Kali- und
Versatzbergbau“
Referent: Herr Dr.-Ing. Robert B. Wermuth, Geschäftsführer
Der GTS GmbH u. Co. KG, Teutschenthal
- 15.05.2007, 17.00 Uhr Stammtisch im Kulturhaus der Mansfelder Bergarbeiter
Thema: „Bergbauorte der Vergangenheit – Projekt Nagyag im
Rumänischen Erzgebirge“
Ref.: Kam. Prof. Dr. Rainer Slotta, Direktor des
Deutschen Bergbau-Museums Bochum

Geschäftsstelle des Vereins

Kulturhaus der Mansfelder Bergarbeiter, Friedensstrasse 12, 06295 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 03475 / 60 29 26
 Vorsitzender: Obering. Armin Leuchte, Rammtorstrasse 33, Lutherstadt Eisleben, Telefon: 03475 / 60 35 66
 Vereinskonten bei der: Raiffeisenbank Lutherstadt Eisleben, BLZ: 800 637 18, Kto. Nr.: 140 902
 Kreissparkasse Mansfelder Land, BLZ: 800 550 08, Kto. Nr.: 3 320 046 348
 Mindestbeitragshöhe im Geschäftsjahr 2007: 2,- € / Monat